

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

P r o t o k o l l

der

82. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

8.7.1970

Bonn-Bad Godesberg

00.

Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls der 80. WRK

Auf den mit Schreiben vom 12.6.1970 (s. Anl. 1 hierzu) erhobenen Einspruch des Rektors der Universität München hin wurde das Protokoll der 80. WRK vom 11.-12.5.1970 zu TOP II/2, wie aus der Anlage 2 hierzu ersichtlich, berichtigt.

DER REKTOR
DER
UNIVERSITÄT MÜNCHEN

92. WRK, 8.7.1970
Anl. 1 zu TOP 00

8 München 22, den 12. Juni 1970

WRK Eingang 16. Juni 1970

An die
Westdeutsche Rektorenkonferenz
z. Hdn. Herrn Dr. Kalischer
■ Bonn-Bad Godesberg 1
■

Via:
X An E. S. V. W. F.
mit der Bitte
a) um Eintragung in die
b) um Eintragung in die
c) um Eintragung in die
X in die Liste der
2)
3) WV
Bn-Bad Godesbg, den 19-6-70

Sehr geehrter Herr Dr. Kalischer!

Im Protokoll der 80. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 11./12. Mai 1970 in Bad Godesberg, ist auf Seite II/2 zu lesen:

Der Rektor der Universität München habe erklärt,

1. der Senatsbeschluß der Universität München entspricht dem Beschluß der Westdeutschen Rektorenkonferenz und hat folgenden Wortlaut:
"Teilnahme an Kongressen in Griechenland". Der Akademische Senat stimmt dem Beschluß der Westdeutschen Rektorenkonferenz
usw.
2. Der Rektor wird eine Berichtigung der entstellenden Presseveröffentlichung veranlassen.

Dazu ist zu sagen:

zu 1. Ich habe bei der genannten Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz auf Anfrage des Herrn Präsidenten mitgeteilt, daß der Senat der Universität München einen Beschluß gegen die genannte Empfehlung der WRK nicht gefaßt habe. Ich habe weiter mitgeteilt, daß die Stellungnahmen, die im Senat hierzu vorgetragen wurden, insgesamt eine Ablehnung der WRK-Empfehlung nicht habe erkennen lassen. Erst nach der Sitzung der Westdeutschen

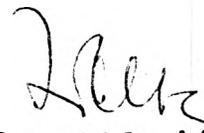
Rektorenkonferenz hat hier der Senat der Universität München sich in seiner Sitzung vom 13. Mai 1970 mit förmlichem Beschluß hinter die WRK-Empfehlung gestellt. Unter gar keinen Umständen trifft es zu, daß ich einen formulierten Beschluß der Universität München in der Plenarversammlung vorgetragen habe. Ich bitte also dringend um Streichung dieses Absatzes im Protokoll, dessen Zustandekommen mir unerklärlich ist.

zu 2. Es ist mir nicht erinnerlich, daß ich bekanntgegeben habe, ich würde eine Berichtigung der entstellenden Presseveröffentlichung veranlassen. Tatsächlich aber soll dies geschehen im Zusammenhang mit einer weiterreichenden Presseerklärung zum sogenannten "Fall Schwab", der für die Universität München damit im Zusammenhang steht. Dies ist für ein Pressegespräch hier am 2. Juli vorgesehen und konnte nicht früher erfolgen, weil die ganze Angelegenheit vorher nicht soweit zu klären war, daß eine umfassende und abschließende Pressemitteilung hätte erfolgen können.

Ich bitte um die entsprechenden Berichtigungen im Protokoll

und bin mit freundlicher Empfehlung

Ihr



(Professor Dr. Peter Walter)

Berichtigte Protokollfassung

2.

Stellungnahme der Universität München

zum Beschluß der WRK zum Prozeß Mangakis

Aufgrund der Presseveröffentlichung ist der Eindruck entstanden, als ob der Senat der Universität München den Beschluß der WRK zum Prozeß gegen Professor Mangakis "sabotiere".

1. Der Rektor der Universität München teilt mit, daß der Senat der Universität München keinen Beschluß gegen die Empfehlung der WRK gefaßt habe und daß die im Senat vorgetragene Stellungnahme insgesamt eine Ablehnung der WRK-Empfehlung nicht haben erkennen lassen.

Anmerkung des Sekretariats:

Am 13.5.1970 hat sich der Senat der Universität München mit förmlichem Beschluß hinter die WRK-Empfehlung gestellt. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

"Der Akademische Senat stimmt dem Beschluß der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu, in dem u.a. die Wissenschaftler in Deutschland aufgefordert werden, bis zur Freilassung der verurteilten Gelehrten und Studenten nicht durch Besuch von Kongressen in Griechenland der Militärregierung den Anschein von Humanität und Wissenschaftsfreiheit zu verschaffen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz rät in dieser Empfehlung den Hochschulen ferner, die aufgrund ihrer demokratischen und wissenschaftlichen Überzeugungen unterdrückten oder verurteilten Gelehrten und Studenten einzuladen, sobald als möglich ihre Lehr- und Forschungstätigkeit und ihre Studien in der Bundesrepublik Deutschland fortzusetzen. Die Gesamtheit der Universitäten ersucht die Bundesregierung, sofort im Europarat eine Charta zum Schutze der Freiheit der Wissenschaft, in Ergänzung von Art. 9 und 10 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einzubringen."

2. Der Präsident bittet den Rektor der Universität München, eine Berichtigung der entstellenden Presseveröffentlichung zu veranlassen.

0.

Feststellung der Tagesordnung

Der Konrektor der Universität München, Dr. Glotz, stellte den Antrag, zu der vom Bayrischen Landtag am 1.7.1970 beschlossenen Bevorzugung von Landeskindern bei der Zulassung zu den Bayrischen Hochschulen Stellung zu nehmen.

In Verfolg des von der 79. WRK zu TOP I/2 gefassten Beschlusses legte der Präsident der WRK dem Plenum die vom Generalsekretariat ausgearbeitete, als Fischvorl. zu TOP I/5a vorgelegte Darstellung der bsthdn u. vorge-sehenen wissenschaftlichen Zentralorganisationen und ihrer Beziehungen zueinander vor.

Herr Maihofer beantragte, Stellung zu dem im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft erarbeiteten Referentenentwurf zum Hochschulrahmengesetz zu beziehen.

Der Rektor der Universität Frankfurt stellte den Antrag auf Behandlung der Frage der Ausstattung und Finanzierung der Pressestellen der Hochschulen. Herr Rumpf schlug hierzu vor, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten WRK zu setzen.

Der Präsident der Universität Hamburg schlug vor, auf künftigen Plenarversammlungen jeweils vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung die Möglichkeit zur Befragung des Präsidenten durch das Plenum zu geben. Demgemäß wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

I. Westdeutsche Hochschulfragen

1. Zentrale Vertretung der Hochschulen
hier: Funktion und Struktur
2. Zur Funktion des Wissenschaftsrats
3. Probleme der Medizin im Rahmen der neuen Hochschulstruktur
4. Studium und Wehrdienst
hier: Übergang vom Grundwehrdienst zum Studium
5. Bevorzugung von Landeskindern
hier: Gesetz über die Zulassung zu den Bayrischen Hochschulen

- 5a. Die wissenschaftlichen Zentralorganisationen und ihre Beziehungen zueinander

II. Internationale Hochschulfragen

6. Generalversammlung der AIU in Montreal vom 30.8.-5.9.1970

hier: Kurzinformationen

VI. Hochschulrecht

7. Korporative Selbstkontrolle

8. Trägerschaft der Zentralen Registrierstelle

9. Verträge zwischen HIS-GmbH und den Bundesländern bzw. den Hochschulen

hier: Bericht über den Stand der Verhandlungen

10. Bundesstatistik-Gesetz

hier: Information über den Stand der Vorbereitungen

- 10a. Hochschulrahmengesetz

hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf

VII. Archiv, Dokumentation, Bibliothek, Presse

11. Fernstudium im Medienverbund

hier: Beratung der Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses vom 30.6.1970

IX. Haushalt der Stiftung zur Förderung der WRK

12. Grundsätzliches

1. Einheitshaushalt

2. Titel "Mitgliedsbeiträge" in den Hochschulhaushalten

13. Haushalt 1971

hier: Verabschiedung

X. Interna

14. Aufnahme der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart

15. Ordnung der WRK

hier: Vertretung der einzelnen Mitgliedshochschulen

16. Fragestunde des Plenums

Als Besprechungspunkt außerhalb der Tagesordnung wurde festgestellt:

Vorbesprechung der Mitgliederversammlung der DFG vom 9.7.1970

hier: Antrag der Universität Hamburg auf Änderung der Satzung der DFG (§ 9 Abs. 3)

Anschließend hieran bat der Präsident der WRK im Hinblick auf die Entsendung lediglich eines Beobachters durch die FU Berlin unter Hinweis auf Ziff. 5b der Ordnung der WRK i.d.F. vom 16.2.1970, die Entsendung von Beobachtern statt eines Vertreters des Rektors oder Präsidenten nicht zur Regel werden zu lassen, und stellte aus Anlaß der Frage des Beobachters der FU Berlin, Herrn Haebich, ob die Stimme der FU Berlin für dieses Plenum vom Vertreter der TU Berlin ausgeübt werden könne, fest, daß eine Stimmendelegation nach Ziff. 5c der Ordnung der WRK i.d.F. vom 16.2.1970 nicht zulässig ist.

1.

Zentrale Vertretung der Hochschulen

hier: Funktion und Struktur

Nach einem Bericht von Herrn Rumpf über den Stand der Überlegungen beauftragte das Plenum das Präsidium bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Hochschulrahmengesetz", Vertreter des HV, der BAK, des ADS, der BNO, des Verbandes der Dozenten an Ingenieurschulen, des SVI, der Ingenieurschulen, Kunst- und Musikhochschulen und der Arbeitsgruppe "Gesamthochschule" zu einer Klausurtagung zur Erarbeitung eines Modells der integrierten Hochschulkonferenz auf breiter Basis sowie, als Alternative, der kooperativen Repräsentanz einzuladen.

2.

Zur Funktion des Wissenschaftsrats

Wegen der Bedeutung dieses Punkts ist das Protokoll hierzu als Wortprotokoll gefertigt worden. Das Wortprotokoll wird als Anlage zu diesem TOP nachgereicht.

3.

Probleme der Medizin im Rahmen der neuen Hochschulstruktur

Im Anschluß an Ausführungen des Vertreters des Westdeutschen Medizinischen Fakultätentags, Herrn Pfeiffer, setzte das Plenum bei 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen eine Arbeitsgruppe zur Überdenkung der Stellung der Medizin in der Hochschulstruktur und der in Anbetracht dieser Stellung evtl. angebrachten Sonderregelungen ein. Von Seiten der WRK wurden als Mitglieder dieser Arbeitsgruppe die Herren Baitsch, Partsch, Pfeiffer und Stender benannt.

4.

Studium und Wehrdienst

hier: Übergang vom Grundwehrdienst zum Studium

Nach einem Bericht von Herrn Kalischer über die Problematik verwies das Plenum die Frage, ob der Beginn des Wintersemesters ab WS 1971/72 zugunsten der Wehrdienstabsolventen generell verlegt werden kann, an die einzelnen Hochschulen und beschloß, das Problem zu Beginn des Wintersemesters aufzugreifen.

5. .

Bevorzugung von Landeskindern

hier: Gesetz über die Zulassung zu den
Bayerischen Hochschulen

Das Plenum bedauerte die von dem Bayerischen Gesetzgeber getroffene Entscheidung über die Bevorzugung von Landeskindern bei der Zulassung zu Bayerischen Hochschulen und setzte sich mit dem ergangenen Gesetz, wie aus der Anlage zu diesem TOP ersichtlich, kritisch auseinander.

BEVORZUGUNG VON LANDESKINDERN

hier: Gesetz über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen
- beschlossen vom Bayerischen Landtag am 1.7.1970 -

EntschlieÙung der 82. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 8. Juli 1970

Obwohl bereits Regelungen zur Bevorzugung von Landeskindern in einigen Bundesländern praktiziert werden, ist mit dem bayerischen Gesetz zum ersten Mal in der Bundesrepublik die Bevorzugung von Landeskindern zum Studium gesetzlich geregelt worden. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stellt dazu fest:

- 1.) Nach Rechtsauffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz hält diese gesetzliche Regelung u.a. wegen ihrer sachfremden Verbindung von Leistungs- und Herkunftskriterien einer grundgesetzlichen Überprüfung nicht stand. Sie widerspricht eindeutig dem Gleichheitsgrundsatz, insbesondere dem Verbot einer Bevorzugung Einzelner unter dem Gesichtspunkt ihrer Heimat (Art. 3 Abs. 3 GG), ganz abgesehen von der Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 GG).
- 2.) Die getroffene Regelung verstößt auch insoweit gegen den Gleichheitsgrundsatz, als es sich gemäß dem Entwurf der Durchführungsverordnung nicht um einen Landeskinder-, sondern um einen Regierungsbezirksbonus handelt und da nicht alle Fachrichtungen an bayerischen Hochschulen für alle bayerischen Abiturienten für eine Bevorzugung der Landeskinder zur Disposition stehen. Das Gesetz sichert so nicht einmal innerhalb Bayerns die Gleichheit der Bildungschancen für alle bayerischen Studienbewerber. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz wird prüfen, inwieweit auf verfassungsrechtlichem und verwaltungsrechtlichem Wege gegen das Gesetz vorgegangen werden kann, und gegebenenfalls entsprechende Klagen unterstützen.

- 3.) Das Gesetz ist nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz geeignet, bundeseinheitliche Regelungen, die in Vorbereitung sind, zu stören.

- 4.) Dem Anliegen der Bayerischen Staatsregierung, daß durch die Überzahl nichtbayerischer Studierender an bayerischen Hochschulen für Landeskinder keine Nachteile entstehen dürften, ist -soweit der Tatbestand Nachprüfungen standhält- durch besondere Finanzausgleichsregelungen zu begegnen. Der Konflikt darf jedoch nicht auf dem Rücken von Studierenden ausgetragen werden. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz appelliert an den Bund, im Hochschulrahmengesetz Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die unterschiedliche Belastung der Bundesländer durch Ausgaben für den Hochschulbereich ausgeglichen wird, weil nur so ein gleichgewichtiger Ausbau des Hochschulsystems in der Bundesrepublik gewährleistet werden kann.

Zum Beschluß über die Bevorzugung von Landeskindern bei Zulassungsbeschränkungen in Bayern

Erläuterungen der 82. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 8. Juli 1970

Die drängenden Nöte der Hochschulen durch zunehmende Zulassungsbeschränkungen haben die Einleitung von Notmaßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten durch Länder und Bund beschleunigt, sie fördern leider auch die Tendenzen in einzelnen Bundesländern, "Landeskinder" bei der Zulassung zu bevorzugen.

So werden in Baden-Württemberg Arbeitsplätze, die nach dem Jahrgang des Abiturs vergeben werden, zu 60 % für Landeskinder bereitgestellt, in Berlin zu 65 %, dort aber auch in der Auswahl nach Leistungsgesichtspunkten. In Hamburg wird die Durchschnittsnote des Abiturs für Landeskinder wegen der Benachteiligung durch 13 Vollzeit Schuljahren um 0,5 Punkte verbessert, eine Regelung die allerdings in Fortfall kommen soll. Im Saarland werden die Zeugnisse der Landeskinder für die Zulassung zu Medizin und Pharmazie durch einen Bonus von 0,5 Punkte aufgewertet, um den Ärzte- und Apothekerbedarf des Landes zu sichern. Für sogenannte Härtefälle wird an den meisten Hochschulen auch die Ortspräferenz gewürdigt.

Nunmehr hat der Bayerische Landtag durch Gesetz vom 1. Juli 1970 beschlossen, daß die verfügbaren Studienplätze bevorzugt an bayerische Landeskinder abgegeben werden sollen und zwar aus sozialstaatlichen Gründen.

Aber auch in der Rechtssprechung wird der Bevorzugung von Landeskindern das Wort geredet; so Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, III. Senat am 31.3.1970 (Nr. 300 III 69): "Selbst wenn jedoch die bayerischen Universitäten gezwungen wären, im Verhältnis zu den außerbayerischen Hochschulen vorübergehend mehr Bewerber aufzunehmen, so könnte die dadurch erzielte Vermehrung der Studienplätze wenigstens den bayerischen Bewerbern zugute kommen. Zwar steht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte allen Deutschen zu. Kann und muß es auf Grund der gegebenen

Kapazitätenverhältnisse an den Hochschulen durch einen numerus clausus beschränkt werden, so erscheint es im Rahmen der unter den Bewerbern zu treffenden Auswahl nicht sachfremd, auch örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Besondere Bemühungen zur Entschärfung der Zulassungsbeschränkungen auf Landesebene könnten eine Bevorzugung der Landeskinder rechtfertigen, solange in anderen Bundesländern keine Auflockerung Platz gegriffen hat".

Angesichts dieser Entwicklung und verstärkt durch den Hinweis, daß im Hochschulgesamtplan I für Baden-Württemberg (Ausgabe April 1969, S. 116) bereits von der Annahme ausgegangen wird, unter "Normalzuständen" den Anteil der Landeskinder von 78,5 % auf 90 % zu steigern, muß die WRK gegen diese Tendenzen entschiedenen Widerspruch erheben.

1. Die Länder mit einem "Ausbildungsüberschuß (1966/7: Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Berlin)" sind doch wohl ebensowenig durchgängig als "finanzschwach" zu klassifizieren wie die Länder mit einem "Ausbildungsdefizit" (1966/7: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bremen) als "finanzstark". Die Begünstigung von Landeskindern kann deshalb nicht mit der finanziellen Leistungskraft der Länder begründet werden. Es ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, den durch einen "Ausbildungsüberschuß" belasteten Ländern durch das Instrument des horizontalen Finanzausgleichs durch Bundesmittel zu helfen. Jedenfalls dürfen Bürger der BRD aus anderen Bundesländern nicht deshalb benachteiligt werden, weil der horizontale Finanzausgleich politisch schwierig zu ändern ist oder Bundesmittel aus Kompetenzgründen abgelehnt werden.
2. Daß das Hochschulwesen in der BRD nicht auf die bevorzugte Ausbildung von Landeskindern eingerichtet ist, zeigt z.B. die Tatsache, daß in Niedersachsen 3 Techn. Hochschulen (Universitäten)

einer Universität, in Bayern hingegen 1 Techn. Hochschule
4 Universitäten gegenüberstehen, oder daß Tiermedizin nur in
4 Bundesländern gelehrt wird. Es wäre eine weder verfassungs-
rechtlich noch tatsächlich haltbare Folge der Landeskinder-
Bevorzugung, daß sie sich berufslenkend auswirkt.

3. Der Begünstigung von Landeskindern muß die Absicht unterstellt
werden, den hochschulpolitischen und politischen Folgen der
Zulassungsbeschränkungen für die Landespolitik zu entgehen,
Eine solche partikularistische Einstellung jedoch ist inkonsequent
in einer Zeit

- in der Bundestag und Bundesrat eine Rahmenkompetenz des
Bundes für das Hochschulwesen beschlossen haben und deren
Ausschöpfung beraten wird und
- in der die internationale Freizügigkeit gefordert und ge-
fördert wird.

4. Die WRK hat angesichts ähnlicher Absichten zur Beseitigung
von Zulassungsbeschränkungen in einem Bundesland insbesondere
der Bayerische Landesregierung bereits im Juli 1947 vor
"partikularistischen Tendenzen" warnen müssen: Sie wiederholt
diese Warnung unter Hinweis auf die übergeordneten Gesichtspunkte

- der Ausschöpfung der Gesamtkapazität aller Hochschuleinrichtungen
in der BRD durch deren Bürger, in welchem Lande sie auch ihren
ständigen Wohnsitz haben mögen;
- der freien Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12,1 GG).

5. Zur Lösung der Probleme ist eine Kooperation aller Bundesländer untereinander und mit dem Bund erforderlich.

Die Konsequenz der Bevorzugung von Landeskindern in einem Bundesland oder mehreren Bundesländern wird die Einführung gleicher oder sie übertreffende Regelungen in anderen Ländern sein. Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern sind abzuschaffen, um die Einheitlichkeit des Hochschulwesens zu sichern. Hierzu gehört auch die Abschaffung der Studiengebühren in allen Bundesländern, mit der eine rein finanzielle Bevorzugung von Landeskindern überwunden wird.

6. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz verkennt nicht, daß der Schnitt der Abiturnoten im Bundesgebiet unterschiedlich ist. Diese Unterschiedlichkeit fällt jedoch weniger generell ins Gewicht von Bundesland zu Bundesland, als von Gymnasium zu Gymnasium oder von Städten und Ballungszentren zu Landkreisen. Der Vorschlag, auf die Abiturnoten von Landeskindern einen Bonus zu geben, ist deshalb für die Landesebene nicht schlüssig. Die WRK muß erwarten, daß die Kultusministerkonferenz sich der Probleme der tatsächlichen Gleichwertigkeit der Abiturzeugnisse und der Aufwertung von Abiturzeugnissen durch einzelne Kultusminister allein zum Zwecke der bevorzugten Zulassung zum Studium annimmt.

7. Auf keinen Fall aber dürfen Zulassungsbeschränkungen durch landespolitische Maßnahmen zur Begünstigung von Landeskindern in alle anderen Bundesländer exportiert werden.

5a

Die wissenschaftlichen Zentralorganisationen und ihre Beziehungen
zueinander

Das Plenum nahm die vom Generalsekretariat entsprechend dem diesem auf der 79. WRK zu TOP I/2 erteilten Auftrag erarbeitete Darstellung der bestehenden und vorgesehenen wissenschaftlichen Zentralorganisationen und ihrer Beziehungen zueinander zur Kenntnis und beschloß, sich auf einer seiner nächsten Zusammenkünfte mit ihr zu beschäftigen.

6.

Generalversammlung der AIU in Montreal vom 30.8.-5.9.1970hier: Kurzinformationen

Die unter den Versammelten anwesenden Teilnehmer an der Konferenz in Montreal sprachen sich für ein Zusammenkommen in Montreal vor der Konferenz aus. Auf die Mitteilung von Herrn Fischer, daß Herr Rumpf sowie Herr Zimmerli je eine Stimme übernehmen könnten, bat Herr Denninger Herrn Zimmerli, die Stimme der Universität Frankfurt, und Herr Faissner Herrn Rumpf, die Stimme der TH Aachen mitzuübernehmen. Herr Rumpf erklärte sich mit dieser Stimmendelegation einverstanden, bat jedoch noch um schriftliche Fixierung.

7.

Korporative Selbstkontrolle

Das von der Arbeitsgruppe "Korporative Selbstkontrolle" hierzu als Tischvorlage vorgelegte Papier wurde Gegenstand ausführlicher Diskussionen.

Zum Grundsätzlichen wurde dabei angeregt, zusätzlich zu der in Punkt V vorgeschlagenen Forschungsmissbrauchskontrolle als eine Art Parallele zu ihr auch eine, und zwar zentrale, Lehrmissbrauchskontrolle zu konzipieren (Faissner, Partsch). Der Vertreter der BAK, Herr Westfalen, forderte, die Kompetenz des Beschwerdeausschusses auch auf Forschungs- und Lehrfragen auszudehnen, und beklagte das Fehlen einer klaren Konzeption/ⁱⁿder Struktur des Papiers. Er vertrat die Ansicht, daß es sich um 3 Komplexe handle, und zwar a) Schlichtung, b) zusätzliche Hilfsmittel, wie Beschwerdeausschuß, und c) Prinzipien der Selbstkontrolle, wie Mehrfachbefassung, wobei es die Frage sei, wo der Schwerpunkt liege. Die Vorschläge zu V und VI des Papiers stellten jedenfalls Organfunktionen, nicht Kontrollfunktionen auf. Herr Maihofer schlug vor, die Materie wie folgt zu strukturieren und in der Präambel auch auseinander zu dividieren: 1) Konfliktlösung, 2) Mißbrauchskontrolle, 3) Kontrolle der Objektivität der Organe sowie der Transparenz ihrer Entscheidungen = oberste Fachkontrolle praktisch und 4) beratende Gesetz- und Verfassungsmäßigkeitskontrolle.

In einzelnenⁿ wurde angeregt, bei I1b aa-cc (Seite 3/4 der Vorlage) spezifiziert anzugeben, wer zuständig ist (Faissner), und weiter, die in I1b bb und cc (Seite 4 d.V.) verwendete Formulierung "Senat bzw. dessen Ausschuß für wissenschaftlichen Nachwuchs" flexibel zu halten, da etwa in Hessen der Ausschuß keiner des Senats, sondern ein eigenständiges Gremium ist (Denninger), und statt ihrer "Senat oder das nach Landesgesetz zuständige Organ" zu sagen (Maihofer).

Ob auch in Fällen der Unzumutbarkeit die Beschwerdemöglichkeit gegeben sein soll, wie in I2a (Seite 5 d. V.) angesprochen, blieb offen.

In Punkt V der Vorlage wurde von Herrn Fischer-Appelt in Zweifel gezogen, ob eine Mißbrauchskontrolle überhaupt eine Frage der Selbstkontrolle ist, und statt einer Mißbrauchskontrolle die Genehmigungspflicht für jede Auftragsforschung gefordert, für die Mittel der Universität und ein Zeitaufwand über den persönlichen Rahmen des Betroffenen hinaus beansprucht würden. Herr Maihofer vertrat die Ansicht, daß, da ein Mißbrauch eine Dienstpflichtverletzung und damit disziplinarrechtlich zu verfolgen sei, eine Selbstkontrolle nur für die Aufdeckung von Mißbräuchen in Betracht komme. Herr Westfalen wandte sich dagegen, daß die Auftragsforschung wünschenswert sei, mit der Begründung, daß die Gelder statt dessen in den Etat der Hochschulen gehörten. Er war weiter der Auffassung, daß ein Mißbrauch zusätzlich zu den in V1 ABS.1 (Seite 11 d.V.) aufgezählten Fällen, auch bei inhumaner Zielsetzung eines Forschungsauftrags angenommen werden müsse, sowie, daß eine generelle Genehmigungspflicht für jegliche besoldete Drittmittelforschung eingeführt werden sollte. Herr Rumpf bat die Arbeitsgruppe, sich noch des Problems der Nebentätigkeit anzunehmen, wobei er darauf verwies, daß der Hochschulrahmengesetzentwurf für jede Nebentätigkeit, die gegen Entgelt für Dritte ausgeführt werden solle, die Genehmigungspflicht vorsehe. Der Geschäftsführer des Hochschullehrerverbandes, Herr Dorff, führte an, daß eine Genehmigung durch ein Selbstverwaltungsorgan verfassungswidrig wäre, die Fachbereiche daher nur ermitteln und Mißbräuche aufdecken könnten und evtl. festgestellte Mißbräuche sodann dem Dienstherrn zu melden hätten. Herr Westfalen gab zu bedenken, daß je nachdem, ob es sich um beamtete oder angestellte Hochschulangehörige handle, verschieden zu verfahren sein könne. Herr Maihofer schlug vor, sich an These 13 der Alternativ-Thesen zu orientieren. Herr Fischer-Appelt stellte abschließend zu Punkt V der Vorlage fest, daß der dort gemachte Vorschlag zu weit gehe, da er keinen Freiraum lasse.

Zu Punkt VI der Vorlage regte Herr Maihofer eine stärkere Herausarbeitung an.

Das Plenum erteilte der Arbeitsgruppe sodann den Auftrag, nunmehr eine Empfehlungsvorlage auszuarbeiten.

8.

Trägerschaft der Zentralen Registrierstelle

Herr Rumpf berichtete über das 10. Gespräch mit der KMK am 16.6.1970 und erläuterte die zu diesem TOP versandte Vorlage. Ergänzend dazu gab Herr Fischer eine Mitteilung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft wieder, wonach dieser in die Verantwortung für die ZRS einbezogen zu werden wünsche, und verlas die vom Plenum der KMK am 2./3.7.1970 in Rottach/Egern gefassten Beschlüsse zur künftigen Gestaltung der ZRS und zur Einführung eines Verteilungsverfahrens für Studienbewerber im Fach Psychologie. Die beiden Beschlüsse sind als Anlage 1 und 2 hierzu im Wortlaut beigelegt. Dabei ist anzumerken, daß mit den in Ziff. 1 des Beschlusses der KMK zur künftigen Gestaltung der ZRS erwähnten Aufgaben die von der WRK früher formulierten und nicht die in III der oa Vorlage genannten gemeint sind.

Im Verlauf der sich anschließenden Diskussion wurde festgestellt, daß die WRK auf einer paritätischen Besetzung des Kuratoriums durch Staat, und zwar unbeschadet einer Beteiligung des Bundes hierbei, und WRK sowie die Belassung der ZRS bei der WRK bestehen muß, und weiter, daß III Ziff. 1 nicht bedeutet, daß die Kapazitätsfeststellung aus dem Aufgabenbereich der Hochschulen herausgenommen und von der ZRS durchgeführt werden soll, sondern der ZRS lediglich das Recht zur Abfragung der nach einer ihr gegebenen Formel von den Hochschulen ermittelten Kapazitäten gilt, sowie, daß das Recht zur Veröffentlichung des statistischen Materials nicht eingeschränkt werden darf. Für bedenklich hielt es das Plenum, dem Kuratorium, wie in Ziff. 5 des Beschlusses des Plenums der KMK vom 2./3.7.1970 zur künftigen Gestaltung der ZRS vorgesehen, ein Aufsichtsrecht zu übertragen, sofern damit die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Registrierung verbunden sei.

Dementsprechend wurde das Präsidium bei 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beauftragt, die Frage zu klären, was von der KMK hier unter dem Begriff des Aufsichtsrechts verstanden werde und dem Plenum sodann zu berichten sowie im übrigen nach der oa. Vorlage zu verfahren.

Erörterung im Plenum wurde folgendes festgestellt:

- a) Wegen der seit wenigen Tagen veränderten Gesetzeslage im Freistaat Bayern sieht sich dieses Mitglied der Kultusministerkonferenz nicht in der Lage, zur Zeit eine abschließende Stellungnahme abzugeben.
- b) Die Vertreter der übrigen 10 Mitgliedsländer erklärten ihre Bereitschaft, das von der Westdeutschen Rektorenkonferenz vorgeschlagene Verfahren (vgl. RS d. Sekr. Nr. 908/70 vom 29. Juni 1970) für die Dauer eines Jahres als Versuch durchzuführen. Dabei bleibt mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu prüfen, ob dieses Verfahren auch nur in 10 Ländern durchgeführt werden kann.

zu c): Künftige Gestaltung der Zentralen Registrierstelle

Nach Beratungen in der Vorkonferenz wurde beschlossen, baldmöglichst zu einer Übereinkunft mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz durch beiderseitige übereinstimmende Beschlußfassung über die künftige Gestaltung und Arbeitsweise der Zentralen Registrierstelle zu gelangen. Hierbei sollen als Richtlinien zugrunde gelegt werden:

1. der Aufgabenkatalog kann sich an die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz gemachten Vorschläge anlehnen;
2. die Organisation soll auf die rein technische Aufgabe der Verteilung beschränkt werden;
3. die Finanzierung soll in der ausschließlichen Verpflichtung der Länder liegen;
4. unter Berücksichtigung des Aufgabenkatalogs soll die gemeinsame Verantwortlichkeit des Staates und der Hochschulen deutlich herausgearbeitet werden, wobei die Frage der formellen Trägerschaft von untergeordneter Bedeutung bleiben kann;
5. dementsprechend ist ein neu zu bildendes Kuratorium auszugestalten, das als gemeinsames Aufsichts- und Beschlußorgan für die Zentrale Registrierstelle dienen soll.

9. Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen;
hier: Mitwirkung von Assistenten und Studenten an der Arbeit der Fachausschüsse

Nach Beratungen in der Vorkonferenz wurde beschlossen, der Empfehlung des Hochschulausschusses vom 8./9. Juni 1970 (NS 118. HA, Anlage I) nach Aufnahme folgender Vorbemerkung zuzustimmen:

"Die Kultusministerkonferenz bittet die Kommission für Studien- und Prüfungsordnungen, bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:"

Der neu gefaßte Beschluß wird als Anlage II beigelegt.

10. Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen;
hier: Bildung eines Fachausschusses für das Aufbaustudium

Nach Beratungen in der Vorkonferenz wurde beschlossen, entsprechend dem Vorschlag des Hochschulausschusses vom 8./9. Juni 1970 zur Prüfung aller mit dem Aufbaustudium zusammenhängenden Fragen einen Aus-

aus dem Vorschussblatt Nummer 137. Die Verhandlung der Kultusministerkonferenz
am 2./3. Juli 1970 in Bonn - Bad Godesberg

2./3. Juli 1970

Ziff. 3): Zentrale Registerstelle;
siehe:

zu b): Rahmenordnung für die Einführung eines Verteilungsverfahrens
für Studienbewerber im Fach Psychologie (vgl. 10. Gemeinsames
Gespräch mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 16.6.1970)

Nach Beratungen in der Vorkonferenz und nach weiteren Überlegungen
zwischen den von der Vorkonferenz beauftragten Teilnehmern der Kon-
ferenz (Staatsrat Dr. Haas, Ministerialdirektor Frhr. v. Stralenheim,
Ministerialdirigent Piazzolo und Ministerialdirigent Braun) sowie nach

Erörterung im Plenum wurde folgendes festgestellt:

- a) Wegen der seit wenigen Tagen veränderten Gesetzeslage im Freistaat Bayern sieht sich dieses Mitglied der Kultusministerkonferenz nicht in der Lage, zur Zeit eine abschließende Stellungnahme abzugeben.
- b) Die Vertreter der übrigen 10 Mitgliedsländer erklärten ihre Bereitschaft, das von der Westdeutschen Rektorenkonferenz vorgeschlagene Verfahren (vgl. RS d. Sekr. Nr. 908/70 vom 29. Juni 1970) für die Dauer eines Jahres als Versuch durchzuführen. Dabei bleibt mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu prüfen, ob dieses Verfahren auch nur in 10 Ländern durchgeführt werden kann.

9.

Verträge zwischen der HIS-GmbH und den Bundesländern bzw. den Hochschulen
hier: Bericht über den Stand der Verhandlungen

Das Plenum merkte lediglich zu § 8 Abs. 1 des zu diesem TOP versandten Entwurfs eines Mustervertrags zwischen der HIS-GmbH und den Ländern idF vom 6.5.1970 an, das 40% der nach Erledigung des Minimalprogramms verbleibenden Kapazität den Hochschulen reserviert bleiben müßten und die Kapazität ausreichend sein müsse für die Erledigung des Minimalprogramms sowie die Zwecke der Hochschulen. Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

10.

Bundesstatistik-Gesetz

hier: Information über den Stand der
Vorbereitung

Die von Herrn Jacob ausgearbeitete, zu diesem TOP versandte
Stellungnahme zu dem ebenfalls hierzu versandten Entwurf eines
Gesetzes über eine Bundesstatistik über das Hochschulwesen wurde
vom Plenum zur Kenntnis genommen.

10a

Hochschulrahmengesetz

hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf

Das Plenum nahm zu dem Referentenentwurf des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zum Hochschulrahmengesetz grundsätzlich Stellung und beauftragte das Präsidium mit der Detailausarbeitung dieser Stellungnahme. Die Stellungnahme in der ausgearbeiteten Form ist als Anlage zu diesem TOP beigefügt.

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

Dokumentationsabteilung, Bibliothek und Pressestelle

53 Bonn-Bad Godesberg 1, Ahrstraße 39, Telefon 76911, Telex 885617

Zum Referentenentwurf eines Hochschulrahmengesetzes des Bundes

Stellungnahme der 82. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, den 8. Juli 1970

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz gibt zu dem vor wenigen Tagen bekanntgewordenen Referentenentwurf eines Hochschulrahmengesetzes des Bundes die folgende vorläufige Stellungnahme ab:

I.

Im Vergleich zu den 14 Thesen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft weist der Entwurf eine Reihe von Verbesserungen auf, von denen einige der wichtigsten sind:

1. Die Aufgaben der Hochschulen sind deutlicher, wenn auch noch nicht ganz überzeugend gefaßt. Der Entwurf stellt fest, daß die Forschung konstituierendes Merkmal für alle Hochschulen ist (§§ 2, 4).
2. Der Entwurf spricht sich für die auf der Integration von Studiengängen beruhende Gesamthochschule aus (§ 4), wobei in der Formulierung noch Klarstellungen notwendig erscheinen. Leider eröffnet der Entwurf noch nicht die Möglichkeit der Bildung von Gesamthochschulen über Ländergrenzen hinweg.
3. Die Lehrkörperstruktur wurde den Vorstellungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Bundesassistentenkonferenz deutlich angenähert (§ 31).

4. Für die Reform der Studienordnungen sieht der Entwurf ein hochschulpolitisches Instrumentarium vor und stattet es mit den für diesen wichtigen Teil der Hochschulreform notwendigen Kompetenzen aus (§ 54 f).
5. Die Regelung der Mitwirkung der Hochschulangehörigen an der Selbstverwaltung ist durch eine Minderheitenschutzbestimmung ergänzt worden (§ 14 Abs. 3; vgl. jedoch unten II Nr. 3).

Darüber hinaus begrüßt die Westdeutsche Rektorenkonferenz als neu aufgenommene Punkte:

6. Das Verbot der Bevorzugung von Landeskindern bei der Zulassung zum Studium (§ 50).
7. Die Ermöglichung von Zusammenschlüssen von Hochschulen (§ 54). Die Aufgaben, die diesen Zusammenschlüssen übertragen werden können, müssen allerdings über den Erlaß von Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen (§ 55) hinaus erweitert werden.
8. Die Abschaffung der Studien- und Prüfungsgebühren (§ 25).
9. Die Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Hochschule um die Mitarbeiter, deren Vergütung aus Mitteln Dritter bestritten wird.

II.

Abgesehen von der unabdingbar notwendigen Ergänzung der Aufgaben der Hochschulen (z.B. Forschungsorientierung der Lehre, Reform, Wahrnehmung sozialer Belange als Hochschulaufgaben) hält die Westdeutsche Rektorenkonferenz vor allem die folgenden Punkte des Entwurfs noch nicht für befriedigend geregelt:

1. Die Bestimmungen über die Organisationsstruktur sowohl bei der Hochschulleitung (§ 13) als auch bei den Fachbereichen (§ 20) sind nach wie vor zu undifferenziert.

2. a) Die Mitwirkungsregelungen (§§ 13, 14) differenzieren nicht genügend nach der Qualität der zur Entscheidung anstehenden Fragen und sind nicht offen für die befristete und begrenzte Erprobung von Beteiligungsverhältnissen, die von der Hochschulsatzung und dem Hochschulgesetz abweichen.
 - b) Der Entwurf macht wie die Thesen die Mitwirkung der Gruppen von einer bestimmten Wahlbeteiligung abhängig (§ 13 Abs. 4). Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat bereits in ihrer Stellungnahme zu These 7 Nr. 5 des BMBW darauf hingewiesen, daß sie diese Regelung für sachlich verfehlt hält und die Gefahr sieht, daß sie neue Unruhe in die Hochschule tragen wird.
3. Die Freiheit des einzelnen Hochschullehrers in Forschung und Lehre erscheint wegen der Versagung einer Grundausstattung nicht hinreichend gesichert.
4. Die Regelung des Hochschulzuganges (§§ 22, 23, 47 ff.) ist im Grundsatz wie in Einzelheiten unbefriedigend:
 - a) Es bleibt unklar, ob in § 22 Abs. 1 ein grundsätzlich vom Sekundarschulabschluß abhängiger Anspruch auf Zulassung zum Studium enthalten ist, dessen Feststellung die Westdeutsche Rektorenkonferenz nachdrücklich gefordert hat.
 - b) Die §§ 47 ff. lassen ausreichende Vorkehrungen dafür vermissen, wie die Zulassungsbeschränkungen in Zukunft abgebaut und vermieden werden können. Diese Frage kann nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz aus dem Hochschulrahmengesetz nicht ausgeklammert werden, ohne dieses im entscheidendsten Punkt für die Bewältigung des Numerus clausus-Problems durch gezielte Sofortmaßnahmen untauglich zu machen.
 - c) Die Kriterien für die Auswahl der Studienbewerber (§ 49) sind nach wie vor ungeeignet, gleiche Bildungschancen für alle zu gewährleisten.

- d) Die Westdeutsche Rektorenkonferenz sieht keine sachliche Notwendigkeit für die Errichtung einer Bundesoberbehörde mit der Aufgabe, Studienbewerber über Studienmöglichkeiten zu unterrichten (§ 46). Vielmehr sollte hierfür die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz betriebene und von der Kultusministerkonferenz finanzierte ZRM in Hamburg ausgebaut werden. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz ist der Ansicht, daß die Unterrichtung von Studienbewerbern und -im Falle von Zulassungsbeschränkungen ihre Registrierung- von einer Selbstverwaltungsorganisation der Hochschulen besorgt werden muß.
5. Der Entwurf macht die Anerkennung nichtstaatlicher Einrichtungen als Hochschulen von unzulänglichen Voraussetzungen abhängig (§ 56). Sie sichern nicht ausreichend, daß alle in der Bundesrepublik eingerichteten Hochschulen Forschung und Lehre mit der Unabhängigkeit von staatlichen und nichtstaatlichen Einflußnahmen betreiben, die Art. 5 Abs. 3 GG den staatlichen Hochschulen und ihren Mitgliedern garantiert.
6. Die Frist von drei Jahren für die Anpassung des Landesrechts an das Hochschulrahmengesetz (§ 44) ist erheblich zu lang. Es fehlt vor allem eine Vorschrift, die sicherstellt, daß die Lehrkörperstruktur in den verschiedenen Bundesländern ungefähr gleichzeitig reformiert wird und so das Entstehen von größeren Unterschieden in der beruflichen Situation der Hochschullehrer verhindert. Dies Beispiel zeigt, daß die Frist zur Anpassung des Landesrechts nach Sachbereichen differenziert festgesetzt werden muß.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz betont, daß es sich hier nur um eine erste vorläufige Stellungnahme zu offenkundig als positiv oder negativ zu bewertenden Einzelpunkten des Referentenentwurfs handeln kann. Sie behält sich eine umfassende Stellungnahme zum Gesamtentwurf für die in Aussicht genommene Anhörung im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft vor. Insgesamt sieht die Westdeutsche Rektorenkonferenz im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber

den 14 Thesen. Er enthält nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz entscheidende und gegenüber anderen Hochschulgesetzentwürfen überzeugende Ansätze insbesondere für die künftige Gesamthochschule und ihre Lehrkörperstruktur.

Bonn-Bad Godesberg, den 9. Juli 1970

11.

Fernstudium im Medienverbund

hier: Beratung der Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses vom 30.6.1970

Das Plenum nahm die der KMK zum 30.6.1970 vorgelegten Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses zum Fernstudium im Medienverbund zur Kenntnis. Der Text der Empfehlungen ist zwischenzeitlich gedruckt (Fernstudium im Medienverbund, Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses, Bonn, 1970) und versandt worden.

Grundsätzliches zum Haushalt der Stiftung zur Förderung der WRK1) Einheitshaushalt

Das Plenum schloß sich einhellig dem Beschluß des Stiftungsbeirats vom 26.5.1970 an, daß versucht werden soll, für die Stiftung zur Förderung der WRK die Genehmigung zur Errichtung ihres Haushalts in Form des Einheitshaushalts, wie es auch bereits von der DFG gehandhabt wird, herbeizuführen, und schlug vor, daß der Stiftungsvorstand bei der KMK einen Begleitvorstoß unternehme.

2) Titel " Mitgliedsbeiträge" in den Hochschulhaushalten

Das Plenum empfahl den Mitgliedshochschulen der WRK in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Stiftungsvorstands vom 26.5.1970 einmütig, unter dem Titel "Mitgliedsbeiträge" ihre Beiträge zur Ständigen Konferenz der Rektoren und Vizekanzler der Europäischen Universitäten und zur Association Internationale des Universités sowie zur WRK, letztere mit einem Erinnerungsbetrag von DM 1.-- jährlich, zu etatisieren.

13.

Haushalt 1971 der Stiftung zur Förderung der WRK

hier: Verabschiedung

Der Haushaltsplan der Stiftung zur Förderung der WRK für das Jahr 1971 wurde auf Antrag des Stiftungsbeirats im Anschluß an den Bericht des Vorsitzenden des Stiftungsbeirats in der vorgelegten, aus der lediglich an die Rektoren bzw. Präsidenten versandten Unterlage ersichtlichen Form in Höhe von DM 1.592.150,-- einstimmig bei 0 Enthaltungen verabschiedet.

14.

Aufnahme der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart

Auf den mit Schreiben der PH Esslingen vom 25.5.1970 gestellten Antrag und die Befürwortung dieses Antrags durch den Länderausschuß sowie den Bericht von Herrn Kehrers als dem Träger der Kurialstimme der PHPH in Baden-Württemberg hin wurde die Berufspädagogische Hochschule Stuttgart mit 34 Stimmen von 47 stimmberechtigten Mitgliedern der WRK bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen als weiteres Mitglied der WRK aufgenommen und entschieden, daß die BPH Stuttgart durch den Träger der Kurialstimme der Baden-Württembergischen pädagogischen Hochschulen mitvertreten wird.

15.

Ordnung der WRK

hier: Vertretung der einzelnen Mitgliedshochschulen

Der TOP wurde zur Ermöglichung einer Meinungsbildung in den Hochschulen über die mit ihm angesprochene Problematik mehrheitlich von der Tagesordnung abgesetzt und soll einem späteren Plenum wieder vorgelegt werden.

16.

Fragestunde des Plenums

Der Vorschlag von Herrn Fischer-Appelt, dem Plenum zu Beginn jeder Plenarversammlung vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung Gelegenheit zur Befragung des Präsidiums zu geben, fand allgemeine Zustimmung.

aoTOP

Vorbesprechung der Mitgliederversammlung der DFG vom 9.7.1970
hier: Antrag der Universität Hamburg auf Änderung der Satzung
der DFG (§ 9 Abs. 3)

Das Plenum schloß sich einer mündlichen Erläuterung des Antrags durch Herrn Fischer-Appelt dem Vorschlag von Herrn Rumpf an, den Antrag in der DFG-Mitgliederversammlung zu diskutieren.